

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Verwaltungsdienste	08.05.2020	17/0011/3
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Rat		28.05.2020

Beratungsgegenstand:

Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/Vertreterinnen des Oberbürgermeisters

Beschluss:

1.)

Der Rat der Stadt Emden wählt nach § 81 Absatz 2 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Emden **drei** ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Oberbürgermeisters.

Abweichender Beschlussentwurf der GfE-Fraktion

Der Rat der Stadt Emden wählt nach § 81 Absatz 2 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Emden **zwei** ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Oberbürgermeisters

II.)

- a) Für die 17. Wahlperiode wird

Doris Kruse

zur/zum Bürgermeister/in gewählt.

- b) Für die 17. Wahlperiode wird

Andrea Risius

zur/zum Bürgermeister/in gewählt.

- c)* Für die 17. Wahlperiode wird

Friedrich Busch

zur/zum Bürgermeister/in gewählt.

[illegible]

*Sofern der Rat der Stadt Emden dem Antrag der GfE-Fraktion vom 01.04.2020 mehrheitlich folgt, entfällt der unter c) genannte Wahlgang.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Mit der Neubesetzung des Verwaltungsausschusses, die nach Robert Thiele (NKomVG-Kommentar 2. Auflage, Randnummer 4 zu § 75) tatsächlich seiner Auflösung und Neubildung entspricht, verlieren die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters ihre Funktion, da sie für den Moment der Neubesetzung nicht mehr Beigeordnete sind. Da sie auch keinen Anspruch darauf haben, erneut in den Verwaltungsausschuss entsandt zu werden, müssen sie neu gewählt werden.

Nur aus dem Kreise der Beigeordneten können die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden (§ 81 Absatz 2 NKomVG). Bezüglich des Wahlverfahrens wird – wie bei den bisherigen Wahlgängen im Verlauf der Wahlperiode - von einer Wahl in drei getrennten Wahlgängen ausgegangen.

Nach den Regelungen des § 81 Absatz 2 NKomVG i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Emden **wählt** der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen des Oberbürgermeisters.

Zur Anzahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister liegt seit 01.04.2020 ein Antrag der GfE-Fraktion vor (Anlage 1). Die GfE-Fraktion schlägt vor, die Anzahl auf 2 ehrenamtliche Vertreter für den Rest der Wahlperiode zu verringern.

Über die Anzahl der zu wählenden Vertreter entscheidet der Rat, danach erfolgt die eigentliche Wahl.

Auf die Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter findet § 67 NKomVG ausdrücklich Anwendung.

Gewählt wird grundsätzlich schriftlich. Wird nur ein Wahlvorschlag je ehrenamtlichem Vertreter gemacht, so wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat (mindestens 22). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Soll es unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt. In den vergangenen Wahlperioden und auch in der laufenden Wahlperiode hat keine Reihenfolge bestanden. Die Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister haben sich in der Stellvertretung des Oberbürgermeisters wochenweise abgelöst.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

Antrag der GfE-Fraktion vom 01.04.2020

Leiter/in der federführenden
Orgaeinheit

Fachbereichsleiter/in
des federführenden Fachdienstes

Verwaltungsvorstand

Mitzeichnung des
Juristischen Dienstes

Oberbürgermeister

geprüft FD 210:

